

Appell an die Vernunft

Autor(en): **B.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appell an die Vernunft

Die Tatsache, dass Deutschland einen neuen Justizminister gewonnen hat, lässt für das kommende Gesetz, das die Beziehung zwischen erwachsenen Männern endgültig regeln soll, einiges erhoffen. Ein ehemaliger Deutscher, der in der Schweiz naturalisiert worden ist, hat in einem Schreiben an das Bundesjustizministerium sachlich und klug die Gründe dargelegt, die eine Abschaffung resp. Neufassung des ominösen § 175 notwendig machen, um den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht zu werden. Wir glauben, dass gerade in dieser österlichen Zeit dieser Brief unseres Abonnenten auch eine Hoffnung für unsere Leser in Deutschland sein wird.

Herrn Bundesminister Dr. Heinemann
Bundes-Justizministerium Bonn (Deutschland)

Anfang Januar 1967

Betrifft: Die Paragraphen 175 bzw. 216

Sehr geehrter Herr Bundes-Justizminister,
gestatten Sie mir, unbekannterweise einige Zeilen an Sie zu richten. Mit Interesse und Sorge verfolgt man hier in der Schweiz die Deutsche Strafrechtsreform und ganz besonders die Entwicklung der Rechtsprechung in bezug auf den Paragraphen 175. Es geht dabei ja um ein heisses Eisen, das nicht etwa Einzelfälle, sondern wohl Hunderttausende von Menschen, ledige wie verheiratete, angeht.

Das Problem der Homophilie ist so alt wie die Menschheit. Bei allen Völkern und zu allen Zeiten hat es existiert und ist gegenüber allen irgendwelchen Rechts- und Verfolgungsmassnahmen resistent geblieben. Die Wissenschaft der ganzen Welt bemüht sich heute um neue Erkenntnisse. Wenn auch die Ansichten der Gelehrten und Forscher verschieden sind, so ist sich die Wissenschaft doch in einem Punkt einig: das psychologisch-biologische Problem der Gleichgekehrtheit hat als solches mit Kriminalität überhaupt nichts zu tun und wurde unglückseligerweise jahrhundertlang mit verbrecherischer Betätigung gleichgesetzt. Auf Grund der neuen, internationalen Erkenntnisse um das Phänomen der Gleichgeschlechtlichkeit sind in den meisten westeuropäischen Ländern strafenfordernde Gesetzesparagraphen für volljährige Männer abgeschafft worden, und das vielleicht konservativste Land der Erde, Grossbritannien, steht, wie alle Welt weiss, unmittelbar vor der Aenderung der betreffenden Bestimmungen. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, dass sich in England gerade die beiden Kirchen sehr aktiv für die Aenderungen der bestehenden Paragraphen eingesetzt haben. Ebenso werden im Nachbarland Oesterreich in dieser Sache neue Wege in der Rechtsprechung gesucht.

Obwohl auch gerade in Deutschland namhafte Gelehrte, Aerzte, Psychologen und anderweitige Fachleute für die Abschaffung des Paragraphen 175 kämpfen, ist dieser in einer etwas umgewandelten Form als Paragraph 216 erneut in den Entwurf des NDS aufgenommen worden, was nun einfach den Erkenntnissen der Wissenschaft widerspricht und, weil es sich bei der Homosexualität um ein spezifisches Minoritätenproblem handelt, der bundesdeutschen Rechtsprechung ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellt.

All denen, die um den Paragraphen 175 und um die Homophilie wissen, bleibt die Tatsache nicht verborgen, dass auf der einen Seite aus naturgegebenen Gründen diese Gesetzesbestimmung tagtäglich zehntausendfach übertreten wird, und dass andererseits tagtäglich unzählige deutsche Männer ins freiere benachbarte Ausland fahren, um einer Verfolgung durch diesen unmenschlichen Paragraphen zu entgehen und dem Risiko zu entfliehen, dem sie sich in Deutschland durch die ihnen aufgebene gleichge-

schlechtliche Betätigung aussetzen. Es spielt sich also hinter den Kulissen des deutschen Wirtschaftswunderstaates ein Drama ab, von dem nur die Betroffenen, die Wissenschaftler und die Rechtssprechenden etwas wissen, das dem Durchschnittsbürger aber weitgehend verborgen bleibt, ein Drama, das mit der Neufassung des entsprechenden Gesetzesentwurfs eher verschärft (durch die Wiedereinbeziehung) als aus der Welt geschafft wird.

In diesem Zusammenhang kann nicht oft genug betont werden, dass das Problem der homosexuellen Minorität im DRITTEN REICH ein Teil der «Endlösung» war und dass durch die nazistische Maschinerie unzählige Gleichgekehrte in die Hitler'schen Gaskammern gewandert sind (aus rassischen Gründen haben dort auch meine Grosseltern mütterlicherseits ihr Ende gefunden). Es sei nur an das Konzentrationslager Grossrosen in Schlesien erinnert, wo Homosexuelle einer sogenannten «Umerziehung» unterworfen wurden: wer nicht geändert werden konnte oder sich nicht umerziehen «liess», dem war die Ermordung sicher. Die ersten unglücklichen Insassen der KZ's waren neben Asozialen und politischen Gegnern Hitlers Homophile.

Es ist furchtbar und widerspricht einer jeden irgendwelchen menschlichen oder christlichen Würde, dass jeder, der das Schicksal des Andersseins zu tragen hat, in der Bundesrepublik durch den Paragraphen 175 behördlich gepackt werden kann, wenn er durch ungeschicktes Verhalten die Polizei auf den Plan ruft oder wenn ihn übelwollende Mitmenschen denunzieren. Denen, die von den Gleichgekehrten Enthaltensamkeit fordern, sei wissenschaftlich gesagt, dass diese Zumutung vom Durchschnittsmenschen nicht verlangt werden kann, ganz gleich, ob es sich um genormte oder nichtgenormte Menschen handelt. Ein Phänomen, das die Wissenschaft der Welt beschäftigt und von ihr als nichtkriminell erkannt wird, zu bestrafen, heisst: sich in einer indiskutablen Weise über alle menschlichen Regungen und über alle christliche Toleranz, über jede Nächstenliebe hinwegzusetzen und jeder Menschenwürde ins Gesicht schlagen.

Gleichgekehrt veranlagt zu sein bedeutet in unserer heuchlerisch-verlogenen Gesellschaft ohnehin schon weitgehende Aechtung und Diskriminierung, vielfaches Ausgestossensein aus der Gemeinschaft und pariaähnliches Verachtetwerden. Es drohen Verlust des bürgerlichen Ansehens und der beruflichen Stellung. Vereinsamung, permanente Angst, neurotisches Verhalten und Selbstmordtendenzen sind nicht selten die unmenschlichen Folgen einer solchen Haltung. Wieviele Tragödien spielen sich hier ab, wie oft wissen die Nahestehenden, die Familienangehörigen, ja oftmals die Ehefrauen oder Bräute nichts von alledem! Wie sehr wäre es da Aufgabe der Rechtssprechung, diese Härten menschlicher Existenz nicht durch Strafandrohungen und Verfolgungstendenzen noch mehr zu belasten.

Wie sehr wäre es die Aufgabe Deutschlands, wieder gut zu machen (soweit das überhaupt möglich ist), was eine unvorstellbar schreckliche Zeit verbrochen hat. Die Tragödie des Dritten Reiches hat nicht nur über Deutschland selbst, sondern über fast ganz Europa und die halbe Welt ein Meer von Blut, Leid und Tränen gebracht. Die Endlösung der Judenfrage, die grässlichste Tragödie innerhalb der grossen Welttragödie, könnte indirekt und teilweise wieder gut gemacht werden, indem Deutschland durch eine menschlich-verstehende Haltung gerade in Fragen der Minoritäten, hier derjenigen der Gleichgeschlechtlichkeit, einen anderen Standpunkt einnehmen würde.

Dieser Brief soll nicht für und nicht gegen die Homophilie Stellung beziehen. Die Entscheidung hierüber sei Berufeneren überlassen. Vom menschlich-gläubigen Standpunkt aus gibt es ohnehin nur eine einzige Instanz, die die letzte Antwort auf die Frage nach dem Phänomen der Homophilie geben könnte: GOTT selbst. Die Menschen sind auf Vermutungen und auf wissenschaftliche Erkenntnisse angewiesen

Dennoch kann im Atomzeitalter eine Rechtssprechung nicht eine Haltung einnehmen, die derjenigen einer grauen Vorzeit entspricht.

Sehr geehrter Herr Justizminister, Ihre eigene, grosszügige, einer christlichen Tradition gerechte Haltung ist bekannt. Bekannt ist auch, dass Sie mit gewissen Dingen, wie sie im Neuen Deutschen Strafrechtsentwurf stehen, nicht einverstanden sind. Ihre vornehme menschliche Haltung wird von unzähligen gleichdenkenden Menschen im In- und Ausland geteilt. Wir können nur bitten, dass von Ihrer Seite und von seiten ähnlich tolerant Eingestellter alles nur Irgendmögliche getan wird, um zu verhindern, dass der

einfache homosexuelle Tatbestand

weiterhin in der Deutschen Bundesrepublik strafbar bleibt, denn bis zu einer erneuten Strafrechtsreform würde es dann vielleicht sehr lange dauern, und das Schicksal des Heeres der Betroffenen wäre damit besiegelt. Es wäre noch zu erwähnen, dass ja 1935 durch Hitler der Paragraph 175 seine jetzige, verschärfte Bestimmung bekommen hat. Im Augenblick, wo man mit Sicherheit weiss, dass in grosszügigeren Ländern durch die Freigabe des einfachen Tatbestandes weder die öffentliche Ordnung zusammengebrochen ist, noch die Jugend übergefährdet wurde, wo weder die Geburtenzahl zurückgegangen ist noch die Streitkräfte demoralisiert worden sind, kann und darf Deutschland nicht eine «moralische» Insel bleiben, wo durch eine unselige Gesetzesbestimmung für die Betroffenen dauernde Gefahren und ewige Angst verbreitet werden.

Als Teil der deutschen Rechtssprechung weist der Paragraph 175 sogar eine teuflische Paradoxie auf: im Sinne der Gesetzesordnung verfolgt er ein scheinbares Verbrechen (dafür wurde Homosexualität jahrhundertlang gehalten) und *fördert damit ein reales Verbrechen, nämlich die Möglichkeit der Erpressungen durch üble Strichjungen.*

Dass der qualifizierte Tatbestand weiterhin unter Strafandrohung zu stehen hat, das versteht sich von selbst, aber unter erwachsenen bereitwilligen Männern muss endlich das realisiert werden, was in unserer Welt der Emanzipation Selbstverständlichkeit sein sollte: das Recht eines jeden einzelnen Menschen, sich seine Intimsphäre frei gestalten und seinen natürlichen Gegebenheiten frei und ohne Angst nachleben zu können. Es bleibt nur zu hoffen, dass im heutigen Deutschland, das das Dritte Reich überwunden haben will, diejenigen Kräfte die Oberhand gewinnen, denen das Wohl des Mitbürgers, und sei er auch andersgeartet, mehr bedeutet als eine heuchlerische Haltung in Fragen der alle angehenden Moral.

Ihnen, sehr geehrter Herr Justizminister, für sämtliche Ihre werten Bemühungen in dieser vielschichtigen Angelegenheit allerherzlichsten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung: B.R.

Auf diesen Brief erhielt unser Abonnent Ende Januar nachstehende Antwort:

DER BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

Der Persönliche Referent.

Bonn, 27. Januar 1967

Sehr geehrter Herr...

Herr Bundesminister Dr. Heinemann hat Ihre Ausführungen, die ihn in seiner grundsätzlichen Haltung zum Problem der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität unter Männern bestärkt haben, mit Interesse gelesen. Er lässt Ihnen für Ihr Schreiben verbindlich danken. Der Brief ist zu den Materialien der Strafrechtsreform genommen worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. (folgt Name des persönlichen Referenten)